

DAS TRANSPARENZREGISTER UND SEINE MELDEPFLICHTEN

Rechnungen vom Bundesanzeiger
Verlag für Vereine -
Befreiungsmöglichkeiten

- ▶ Ein eingetragener Verein (e.V.) muss sich nach § 21 BGB nicht zusätzlich noch im Transparenzregister eintragen lassen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

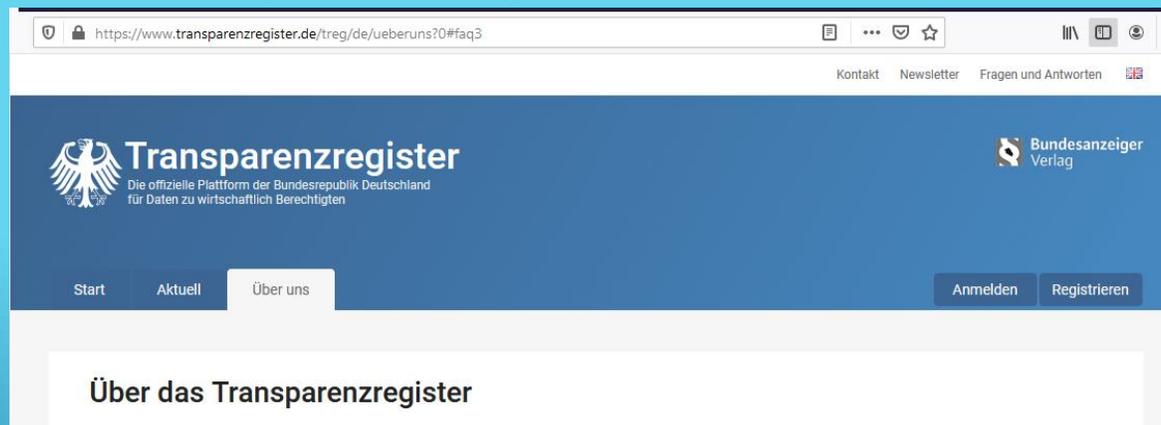
Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

- ▶ Die Eintragung im Vereinsregister ist maßgeblich und ausreichend.
- ▶ Das Gesetz sieht zwar in § 20 GwG vor, dass auch ein e.V. grundsätzlich im Transparenzregister geführt werden muss. Die dazu erforderlichen Daten erhält der Bundesanzeiger Verlag als registerführende Stelle jedoch von den Vereinsregistern.

EINTRAGUNG VON VEREINEN IN DAS TRANSPARENZREGISTER

2

- ▶ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) § 20 Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen
 - ▶ Link zu: § 20 GwG
- ▶ Offizielle Internetseite des Transparenzregister:
- ▶ Link: <https://www.transparenzregister.de>



GESETZLICHE VORGABEN DURCH DAS GELDWÄSCHEGESETZ - GWG

- ▶ **Achtung:** Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) warnt davor, dass immer wieder betrügerische – gefälschte – E-Mails unter dem Namen „Organisation Transparenzregister e.V.“ (oder ähnliche Begriffe) im Umlauf sind. Diese weisen auf die Eintragungspflicht im Transparenzregister hin und drohen Bußgelder an, wenn die Registrierung unterbleibt. In den E-Mails wird der Eindruck erweckt, dass der Verein sich kostenpflichtig auf der Internetseite www.TransparenzregisterDeutschland.de registrieren muss.
- ▶ Das BMF warnt ausdrücklich vor diesen gefälschten E-Mails und rät vor **einer Registrierung** unter dieser Internetseite und vor **Zahlungen** dringend ab!
- ▶ **„Es ist keine Registrierung des e.V. im Transparenzregister erforderlich“**

ACHTUNG: „BETRÜGER UNTERWEGS!!!“

- ▶ **Wer muss Eintragungen im Transparenzregister vornehmen?**
- ▶ Im Transparenzregister sollen die wirtschaftlich Berechtigten von im Geldwäschegesetz (GwG) näher bezeichneten Gesellschaften und Vereinigungen erfasst werden. Hierzu gehören unter anderem juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (vgl. § 20 Abs. 1 GwG) sowie z.B. nichtrechtsfähige Stiftungen, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 GwG). Ausnahmen von der Eintragungspflicht können nach § 20 Abs. 2 GwG bestehen, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den im GwG genannten Dokumenten im Handelsregister oder anderen genannten öffentlichen Registern elektronisch abrufen lassen sowie bei börsennotierten Gesellschaften, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen.

INFOS ÜBER DAS TRANSPARENZREGISTER

- ▶ **Welche Angaben sind mitteilungspflichtig?**
- ▶ Mitteilungspflichtig sind folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten: Der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum, der Wohnort, der Typ des wirtschaftlich Berechtigten (fiktiv oder tatsächlich) sowie Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses (vgl. § 19 Abs. 1 GwG), in bestimmten Fällen die Staatsangehörigkeit (vgl. § 21 Abs. 1 GwG). Sowohl Änderungen der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten als auch Hinweise darauf, dass der wirtschaftlich Berechtigte sich zwischenzeitlich (wieder) aus anderen Registern ergibt, sind mitteilungspflichtig.

INFOS ÜBER DAS TRANSPARENZREGISTER

- ▶ **Wer darf im Transparenzregister Einsicht nehmen?**
- ▶ Der Zugang zur Suche im Transparenzregister erfolgt gestaffelt nach der Funktion der Einsicht nehmenden. Demnach haben bestimmte Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung vollen Zugang zum Datenbestand des Transparenzregisters. Verpflichteten ist der Zugang dagegen nur fallbezogen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gestattet. Darüber hinaus wird die Einsicht allen Mitgliedern der Öffentlichkeit gewährt.
- ▶ **Ab wann ist die Einsichtnahme der Eintragungen möglich?**
 - ▶ Seit dem 27.12.2017 ist eine Einsichtnahme möglich.

INFOS ÜBER DAS TRANSPARENZREGISTER

Wir helfen Ihnen weiter 	Informationen zu Gebühren 
Tipps zur Nutzung des Transparenzregisters finden Sie unter „Fragen und Antworten“.	Haben Sie Fragen zu Ihrem Gebührenbescheid?
Oder wenden Sie sich an unsere Servicenummer	Wenden Sie sich gerne an unsere Informationsnummer
0 800 - 1 23 43 37	0 800 - 1 23 43 40
Mo–Fr von 8:00 bis 18:30 Uhr, kostenlos aus dem deutschen Festnetz. Aus dem Ausland: +49 2 21 / 9 76 68 - 0 (kostenpflichtig).	Mo–Fr von 8:00 bis 18:30 Uhr, kostenlos aus dem deutschen Festnetz. Aus dem Ausland: +49 2 21 / 9 76 68 - 0 (kostenpflichtig).

- ▶ 08.02.2021
- ▶ Versand Gebührenbescheide
- ▶ Aus aktuellem Anlass weisen wir daraufhin, dass derzeit an transparenzpflichtige Rechtseinheiten Gebührenbescheide für die Führungsgebühr versendet werden.
- ▶ Gemäß § 24 Abs. 1 GwG erhebt die registerführende Stelle von allen transparenzpflichtigen Vereinigungen und Rechtsgestaltungen Gebühren für die Führung des Transparenzregisters. Dies gilt unabhängig davon, ob eine entsprechende Vereinigung zu einer Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet ist oder die Pflicht nach § 20 Abs. 2 GwG auch ohne eigene Mitteilung als erfüllt gilt. Unerheblich ist darüber hinaus auch, ob tatsächlich eine Mitteilung an das Transparenzregister erfolgte oder nicht. Einzelheiten hierzu können Sie der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister (Transparenzregistergebührenverordnung - TrGebV) entnehmen.
- ▶ Höhe der Gebühren:
 - ▶ Ab 2017 jährlich 2,50 € zzgl. MWST
 - ▶ Ab 2020 jährlich 4,80 € zzgl. MWST

AKTUELL WERDEN DIE GEBÜHRENBESCHEIDE VERSANDT

05. FEB. 2021

Bundesanzeiger Verlag GmbH - Postfach 100534 - 50445 Köln
211-502811751-92



Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
Ust-Ident-Nr. DE 122 787 997

Tel. (0800) 1234340
(Kostenfreie Servicenummer aus dem Inland)
Internet: www.transparenzregister.de
Mail: gebuehr@transparenzregister.de

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
IBAN DE30 3705 0198 1934 4806 72
BIC COLSDE33XXX

Bei Zahlungen und Rückfragen bitte angeben
Aktienzeichen: 211-502811751-92

Datum: 02.02.2021

Bescheid über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Führung des Transparenzregisters wird von allen juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts und sonstigen Rechtsgestaltungen eine jährliche Gebühr erhoben. Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage 1 zur Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV).

Gebührenpflichtige Rechtseinheit: Karnevalsgemeinschaft 1965 Holzhausen/Hahn Im Ährenfeld 26 34295 Edermünde VR 475 Registergericht Fritzlar

Gebührenfestsetzung:

Gebühr Transparenzregister 2018	MwSt Schl. 2	2,50 €
Gebühr Transparenzregister 2019	MwSt Schl. 2	2,50 €
Gebühr Transparenzregister 2020	MwSt Schl. 1	4,80 €
Netto-Betrag		9,80 €
1)	Lieferungen/Leistung 16 % (voller Steuersatz)	0,77 €
2)	Lieferungen/Leistung 19 % (voller Steuersatz)	0,95 €
Zu zahlender Gesamtbetrag:		11,52 €

Hinweise: Grundsätzlich sind alle meldepflichtigen Vereinigungen gebührenpflichtig. Auch die sogenannte Mitteilungsfiktion lässt die Gebührenpflicht nicht entfallen. Dies bedeutet, dass eine Vereinigung auch dann zur Zahlung verpflichtet ist, wenn sich die Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits in elektronisch abrufbarer Form aus einem der in § 20 Absatz 2 GwG genannten Register ergeben und aus diesem Grund keine zusätzliche Eintragung ins Transparenzregister erforderlich ist.

Zur Verringerung des Aufwandes für Gebührenschuldner und das Transparenzregister wird die Gebühr für mehrere Gebührenjahre zusammen erhoben. Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH im öffentlichen Auftrag geführt. Die Bundesanzeiger Verlag GmbH ist umsatzsteuerpflichtig, so dass neben der Gebühr auch Umsatzsteuer zu erheben ist.

Vereinigungen, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und über eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes verfügen, können gemäß § 4 TrGebV bei der registerführenden Stelle eine Gebührenbefreiung ab dem Jahr 2020 beantragen. Die Antragstellung kann nach Registrierung ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters erfolgen. Dachverbände können in Absprache mit der registerführenden Stelle gemäß § 3 TrGebV die Tragung der Jahresgebühr für ihre eingetragenen Mitgliedsvereine übernehmen.

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Eva Schmierer - Geschäftsführung: Dr. Matthias Schulenberg, Jörg Mertens
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln und ist eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HRB 31248

[102128879/57707996]

Bundesanzeiger Verlag GmbH - Postfach 100534 - 50445 Köln
211-502121946-48



Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
Ust-Ident-Nr. DE 122 787 997

Tel. (0800) 1234340
(Kostenfreie Servicenummer aus dem Inland)
Internet: www.transparenzregister.de
Mail: gebuehr@transparenzregister.de

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
IBAN DE30 3705 0198 1934 4806 72
BIC COLSDE33XXX

Bei Zahlungen und Rückfragen bitte angeben
Aktienzeichen: 211-502121946-48

Datum: 03.02.2021

Bescheid über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Führung des Transparenzregisters wird von allen juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts und sonstigen Rechtsgestaltungen eine jährliche Gebühr erhoben. Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage 1 zur Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV).

Gebührenpflichtige Rechtseinheit: Aschenberger Wolkenkratzer e.V. Karlsbader Straße 28 36039 Fulda VR 715 Registergericht Fulda

Gebührenfestsetzung:

Gebühr Transparenzregister 2018	MwSt Schl. 2	2,50 €
Gebühr Transparenzregister 2019	MwSt Schl. 2	2,50 €
Gebühr Transparenzregister 2020	MwSt Schl. 1	4,80 €
Netto-Betrag		9,80 €
1)	Lieferungen/Leistung 16 % (voller Steuersatz)	0,77 €
2)	Lieferungen/Leistung 19 % (voller Steuersatz)	0,95 €
Zu zahlender Gesamtbetrag:		11,52 €

Hinweise: Grundsätzlich sind alle meldepflichtigen Vereinigungen gebührenpflichtig. Auch die sogenannte Mitteilungsfiktion lässt die Gebührenpflicht nicht entfallen. Dies bedeutet, dass eine Vereinigung auch dann zur Zahlung verpflichtet ist, wenn sich die Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits in elektronisch abrufbarer Form aus einem der in § 20 Absatz 2 GwG genannten Register ergeben und aus diesem Grund keine zusätzliche Eintragung ins Transparenzregister erforderlich ist.

Zur Verringerung des Aufwandes für Gebührenschuldner und das Transparenzregister wird die Gebühr für mehrere Gebührenjahre zusammen erhoben. Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH im öffentlichen Auftrag geführt. Die Bundesanzeiger Verlag GmbH ist umsatzsteuerpflichtig, so dass neben der Gebühr auch Umsatzsteuer zu erheben ist.

Vereinigungen, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und über eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes verfügen, können gemäß § 4 TrGebV bei der registerführenden Stelle eine Gebührenbefreiung ab dem Jahr 2020 beantragen. Die Antragstellung kann nach Registrierung ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters erfolgen. Dachverbände können in Absprache mit der registerführenden Stelle gemäß § 3 TrGebV die Tragung der Jahresgebühr für ihre eingetragenen Mitgliedsvereine übernehmen.

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Eva Schmierer - Geschäftsführung: Dr. Matthias Schulenberg, Jörg Mertens
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln und ist eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HRB 31248

Bitte zahlen Sie den Gesamtbetrag innerhalb von **3 Wochen** nach Erhalt des Gebührenbescheids mit dem Verwendungszweck: **211-502121946-48** auf die oben angegebene Kontoverbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Die registerführende Stelle

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, erhoben werden.

RECHNUNGEN BUNDESANZEIGER - BEISPIELE

2021-02-13_Transparenzregister-Bundesanzeiger-Befeiung



- ▶ Durch eine Änderung des § 24 Abs. 1 S. 2 GwG wurde mit Wirkung zum 01.01.2020 geregelt, dass ein Verein, der nach den §§ 52-54 AO (Abgabenordnung) als gemeinnützig anerkannt ist, **auf Antrag keine Gebühren** zu zahlen hat.

**Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG)
§ 24 Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung**

(1) Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle von Vereinigungen nach § 20 und von Rechtsgestaltungen nach § 21 Gebühren. Dies gilt auf Antrag nicht für Vereinigungen nach § 20, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und dies mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes gegenüber der registerführenden Stelle nachweisen.

- ▶ Die Einzelheiten dieser Antragstellung des Vereins ergeben sich aus § 4 Transparenzregistergebührenverordnung vom 08.01.2020, die im Bundesgesetzblatt I vom 16.01.2020 veröffentlicht wurden und somit erst ab dem Jahr 2020 möglich ist.

**Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister
(Transparenzregistergebührenverordnung - TrGebV)
§ 4 Verfahren für eine Gebührenbefreiung bei steuerbegünstigten Zwecken**

(1) Ein Antrag auf Gebührenbefreiung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes kann nur in einer von der registerführenden Stelle vorgegebenen elektronischen Form gestellt werden. Die registerführende Stelle stellt hierzu eine Möglichkeit der Antragstellung per E-Mail oder über die Internetseite des Transparenzregisters zur Verfügung.

(2) Bei der Antragstellung muss der Antragsteller die Vereinigung nach § 20 des Geldwäschegesetzes, für die eine Gebührenbefreiung begehrt wird, eindeutig bezeichnen. Auf Anforderung der registerführenden Stelle muss der Antragsteller seine Identität sowie seine Berechtigung, für die Vereinigung handeln zu dürfen, anhand geeigneter Nachweise belegen. Für den Nachweis der Identität gilt § 3 der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung. Die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung durch die Vereinigung ist von dem Antragsteller mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen.

(3) Die Vereinigung wird für die Gebührenjahre von der Jahresgebühr befreit, für die ein steuerbegünstigter Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung nachgewiesen und der Antrag rechtzeitig gestellt wurde. Wird der Antrag im Laufe eines begonnenen Gebührenjahres gestellt, gilt die Befreiung für das gesamte Gebührenjahr. Eine rückwirkende Befreiung für vor dem Jahr der Antragstellung liegende Gebührenjahre ist nicht möglich.

GEMEINNÜTZIGE VEREINE AUF
ANTRAG „BEFREIUNG VON DER
ZAHLUNG DER JÄHRLICHEN
GEBÜHR“

- ▶ Was muss der Verein dabei beachten?
 - ▶ Der **Antrag** muss **elektronisch** beim Bundesanzeiger Verlag gestellt werden.
 - ▶ Der Antrag wirkt in dem Jahr, in dem er gestellt wurde und kann nicht rückwirkend gestellt werden.
 - ▶ Den Antrag kann der Verein (Stand August 2020) derzeit nur per E-Mail beim Bundesanzeiger Verlag GmbH (gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de)
- ▶ unter Vorlage der folgenden erforderlichen Unterlagen stellen:
- Aktueller Vereinsregisterauszug mit Name und Sitz des Vereins und unter Bezeichnung des aktuellen Vorstands mit Vertretungsbefugnis.
 - ▶ Nachweis der Identität der beantragenden Vorstandsmitglieder unter Vorlage einer Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild (§ 4 Abs. 2 S. 3 TrGebV).
 - ▶ Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins (z.B. KSt-Freistellungsbescheid).
 - ▶ Wenn der e.V. bereits einen Gebührenbescheid bekommen hat, bitte das Aktenzeichen angeben.

GEMEINNÜTZIGE VEREINE AUF ANTRAG „BEFREIUNG VON DER ZAHLUNG DER JÄHRLICHEN GEBÜHR“

- ▶ Zur Fristwahrung genügt zunächst eine formlose E-Mail an gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de. Der Verein erhält dann eine Eingangsbestätigung und wird ggf. um Einreichung fehlender Unterlagen aufgefordert. Dies sind neben dem Antrag (am besten auf einem eingescannten Briefbogen des Vereins) ein aktueller Freistellungsbescheid sowie ein "Nachweis über die Berechtigung, den Antrag für den Verein zu stellen" (Auszug aus dem Vereinsregister).
- ▶ Die Mail kann kurz gehalten werden und könnte folgendermaßen aussehen:
 - ▶ Betreff-Zeile: Gebührenbefreiung für "Name des Vereins"
 - ▶ Sehr geehrte Damen und Herren,
 - ▶ hiermit beantragt der Verein "Name des Vereins", "Anschrift des Vereins" ("Vereinsregisternummer" beim Vereinsregister "Name des Vereinsregisters") die Gebührenbefreiung nach § 4 der Transparenzverordnung.
 - ▶ Mit freundlichen Grüßen

GEMEINNÜTZIGE VEREINE AUF ANTRAG „BEFREIUNG VON DER ZAHLUNG DER JÄHRLICHEN GEBÜHR“

► **Mustertext für ein Antragsschreiben:**

Verein e.V.

- Anschrift

An den Bundesanzeiger Verlag GmbH

Antrag auf Gebührenbefreiung hier: Gebührenbescheid v. xx, Az.: xx

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Verein hat den o.a. Gebührenbescheid von Ihnen erhalten. Da unser Verein nach §§ 51ff. AO als steuerbegünstigt anerkannt ist, beantragen wir die Befreiung von den Gebühren für Führung unseres Vereins im Transparenzregister gem. § 4 TrGebV für die Jahre xx - xx.

Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind als Anlagen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand § 26 BGB (in vertretungsberechtigter Anzahl)

MUSTERTEXT ZUM ANTRAG AUF GEBÜHRENBEFREIUNG FÜR GEMEINNÜTZIGE VEREINE

Karnevalsgemeinschaft 1965 Holzhausen/Hahn e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval
Mitglied im Karneval-Verband Kurhessen
Mitglied in der Interessengemeinschaft Karneval Nordhessen



Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postfach 100534

50445 Köln

Per E-Mail:
gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de

Ihnen schreibt: Rainer Kilian
Im Ährenfeld 26
34295 Edermünde - Holzhausen
Telefon: 05665-5434
Mobil: 0179-6661180
E-Mail : rainer.kilian@gickelhahn-helau.de

Referat: Präsidium
Holzhausen, 13.02.2021

Antrag auf Gebührenbefreiung hier: Gebührenbescheid vom 02.02.2021 – AZ:211-502811751-92

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Verein hat den o.a. Gebührenbescheid von Ihnen erhalten. Da unser Verein nach §§ 51ff. AO als steuerbegünstigt anerkannt ist, beantragen wir die Befreiung von den Gebühren für Führung unseres Vereins im Transparenzregister gem. § 4 TrGebV für die Jahre 2018-2020. Gleichzeitig stellen wir den Antrag für die Folgejahre ab 2022 ff.

Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind als Anlagen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Kilian Michael Pawlik
Präsident Kassierer

Anlagen:

Vereinsregisterauszug VR Fritzlär Nr. 475 vom 03.07.2020
Kopie der Personalausweise Rainer Kilian und Michael Pawlik
Freistellungsbescheid Finanzamt Fritzlär vom 05.05.2020

Von Rainer Kilian <rainer.kilian@gickelhahn-helau.de> rainer.kilian@gickel... | Kopie (CC) Blindkopie (BCC) >>
An gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de
Betreff Antrag auf Gebührenbefreiung - AZ: 211 - 502811751-92

Antrag auf Gebührenbefreiung für Karnevalsgemeinschaft 1965
Holzhausen/Hahn (KGH) e.V. - AZ:211 - 502811751-92

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragt der Verein Karnevalsgemeinschaft 1965 Holzhausen/Hahn (KGH) e.V.), c/o Rainer Kilian, Im Ährenfeld 26, 34295 Edermünde - Vereinsregister Fritzlär Nr. 475 die Gebührenbefreiung nach § 4 der Transparenzverordnung gemäß beiliegenden Schreiben und Unterlagen

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Kilian, Präsident

Anlagen:

Antrag der KGH vom 13.02.2021
Vereinsregisterauszug VR Fritzlär Nr. 475 vom 03.07.2020
Kopie der Personalausweise Rainer Kilian und Michael Pawlik
Freistellungsbescheid Finanzamt Fritzlär vom 05.05.2020

--

Karnevalsgemeinschaft 1965 Holzhausen/Hahn (KGH) e.V.
c/o Rainer Kilian
Im Ährenfeld 26, 34295 Edermünde
Telefon: 05665-5434
mobil: 0179 - 666 1180

BEISPIEL DER MUSTERSCHREIBEN

Präsident: Rainer Kilian, Im Ährenfeld 26, 34295 Edermünde, Telefon: 05665/5434, Mobil: 0179/6661180
Vizepräsident: Horst Hübler, Im Windenfeld 2, 34295 Edermünde-Holzhausen, Telefon: 05665/8865, Mobil: 0170-4586602
Vizepräsidentin: Karin Freitag, Dornhagener Str. 33, 34302 Guxhagen, Mobil: 0172-1356763
Lager- + Fundushalle: Pfingstweide 10a, 34295 Edermünde-Holzhausen, Mobil: 0179-6661180
Bankverbindungen: VR-PartnerBank Chattengau-Schwalme-Eder eG, IBAN: DE 95 5206 2601 0000 4212 35
Kreissparkasse Schwalme-Eder, IBAN: DE 16 5205 2154 0153 0003 93
Raiffeisenbank Baunatal, IBAN: DE 06 5206 4156 0000 5099 90 - Steuer Nummer: 024 250 62060

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Interesse

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der KVK Ausschuss Gema + Vereinsrecht keine Haftung und Garantie für die Richtigkeit, Verbindlichkeit, Vollständigkeit sowie Rechtssicherheit der Inhalte geben kann. Wir bieten lediglich unsere Hilfe und Unterstützung an! Quellen für die Erstellung der ppt. „Lexware der Verein wissen – Haufe“ + LSB Hessen sowie Gesetzestexte.

Ihr Ansprechpartner im KVK:



Rainer Kilian



GEMA-Ausschuss + Vereinsrecht

Im Ährenfeld 26, 34295 Edermünde

Tel.: 05665 / 5434

Mobil: 0179 / 6661180

E-Mail: rainer.kilian@gickelhahn-helau.de